

### Beschlagnahme der Weinlese in Istrien.

Die kustenländische Statthalterei hat die Beschlagnahme des in den Bezirken Capodistria, Parenzo und Mitterburg heuer erzeugten Weines verfügt. Daß diese Landesbehörde so kraftvoll auch hinsichtlich des Weines vorgeht, dem in der amtlichen Verpflegungspolitik bisher erst nur sehr wenig Aufmerksamkeit gewidmet worden ist, verdient rühmliche Anerkennung. Die Verordnung der Statthalterei besagt u. a.: Die Uebernahme des Weines vom Produzenten erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes ab 1. November l. J. je nach der Sorte und zu jenen Preisen, welche auf Grund der Traubenpreise, des Zuckers, beziehungsweise Alkoholgehaltes bei einer Ausbeute von 100 Liter Wein aus 150 Kilogramm Trauben mehr einer Prezentischädigung von 2 Kronen und einer Kellermanipulationsvergütung von 10 Kronen, sowie der Lagerungszuschläge von 1 Krone per Hektoliter und Monat berechnet werden. Die Wein-Übernahmepreise sind monatweise abgestuft, wobei der Satz der billigsten Sorte allmählich von 34 Kronen auf 59 Kronen und bei den höchstwertigen von 72 Kronen auf 77 Kronen steigt.

Weine, die den in der Verordnung angegebenen Alkoholgehalt nicht erreichen, werden im Verhältnisse geringer bezahlt. Jedweder Zusatz zu den Trauben, zum Traubenmost oder Wein ist strengstens verboten. Fehlerhafte Weine, aber sonst zum Genuße noch zulässige Weine, werden im Verhältnisse bewertet. Sollte zwischen der Uebernahmungskommission und dem Besitzer eine Einigung nicht zustande kommen, wird von der beschlagnehmenden Behörde

ein beideter Sachverständiger als Schiedsrichter bestellt, dessen Gutachten endgiltig ist. Der Handel mit Trauben für Zwecke der Weinbereitung ist nur innerhalb des politischen Bezirkes, in welchem der Produktionsort gelegen ist, gestattet. Ausgenommen hiervon sind Tafeltrauben und solche für Kurzwecke, die in Weidenkörben im Maximalgewichte von 10 Kilogramm per Kollo zum Versand kommen. Die gesamte zur Erzeugung gebrachte Weinmenge ist vom Produzenten beim zuständigen Gemeindeamte sofort anzumelden. Dieses hat darüber ein Verzeichnis zu führen, in welches die zuständige Behörde jederzeit Einsicht nehmen kann.